

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	
Datum:	20.11.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	03.12.2007	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	04.12.2007	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2007	

Sicherung der Natura 2000-Gebiete in Hessen durch eine landesweite Natura 2000-Verordnung nach § 32 Abs.1 Hessisches Naturschutzgesetz

TÖB-Beteiligung im Rahmen des Nachanhörungsverfahrens

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Verordnungsentwurf Natura 2000 im Mai/Juni 2007 wurden seitens der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zahlreiche Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Änderungswünschen vorgetragen. Auch die Stadt Lampertheim hatte mit Schreiben vom 2.Juli 2007 dem Entwurf der Natura 2000-Verordnung zugestimmt und einige Anregungen vorgetragen, die entsprechend gewürdigt bzw. berücksichtigt wurden.

Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Einwendungen ergeben sich Änderungen des Verordnungsentwurfes, die eine Nachanhörung erforderlich machen. Diese wurde vom 1. bis 30. November 2007 durchgeführt. Die Änderungen betreffen sowohl den allgemeinen Verordnungstext wie auch die Erhaltungsziele und Abgrenzungen der einzelnen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete.

Bei den Abgrenzungsänderungen handelt es sich in der Regel um Entscheidungen zugunsten der Einwender. In einigen wenigen Fällen kommt es auch zu geringfügigen Erweiterungen. Dabei handelt es sich um Flächen europarechtlich geschützter Lebensraumtypen oder Arten, deren Erhaltungszustand in der landesweiten Betrachtung als ungünstig eingestuft wurde und die nach der sogenannten „Roten Liste“ als vom Aussterben bedroht gelten. In seltenen Fällen wurde hier, wie sich in der Anhörung herausstellte, Vorkommen solcher Lebensraumtypen oder Artha-bitate bei der Abgrenzung der Gebiete irrtümlich durchschnitten. Zum Teil sind solche seltenen Arten und Lebensraumtypen mit den jeweiligen Erhaltungszielen auch neu in die Verordnung aufgenommen worden.

Änderungen ergaben sich für folgende Natura 2000-Gebiete im Stadtgebiet Lampertheims:

- **6417-350 Reliktwald Lampertheim und Sandrasen untere Wildbahn (FFH-Gebiet);**
hier: Änderung eines Erhaltungszieles für den Lebensraumtyp „Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“: Der Satz „Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushaltes“ wurde ersetzt durch „Stabilisierung und Entwicklung der Grundwasserstände“.
- **6316-401 Lampertheimer Altrhein (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet);**
hier: Änderung eines Erhaltungszieles für die Vogelart „Kormoran“: Der Satz „Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten“ wurde geändert in „Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen“.
- **6417-450 Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene (EU-Vogelschutzgebiet)**
hier:
1. Änderung der Erhaltungsziele für die Vogelart „Kormoran“: Der Satz „Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten“ wurde geändert in „Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen“. Der Satz „Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate“ wurde gestrichen.

Gegen die beschriebenen Änderungen von Erhaltungszielen bestehen nach Auffassung der Verwaltung keine Bedenken.

2. Das EU-Vogelschutzgebiet wurde im Bereich des Lampertheimer Stadtwaldes nordwestlich des Stadtteiles Neuschloss aufgrund des Vorkommens der seltenen Vogelart „Ziegenmelker“ um 40 ha erweitert. (siehe Karte in der Anlage)

Auch gegen diese Erweiterung bestehen nach Auffassung der Verwaltung keine Bedenken. Nach Aussage des FD 30-1 Recht ist die Erweiterung im Hinblick auf die Altlastensanierung unproblematisch, da hier keine bekannten Altlastenflächen vorhanden sind. Das Forstamt Lampertheim sieht in der Erweiterung keine Nachteile für die Waldbewirtschaftung und für die Interessen der Stadt und wird selbst hierzu keine weitere Stellungnahme abgeben.

Die Änderungen des allgemeinen Verordnungstextes (siehe Anlage) haben keine unmittelbar negativen Auswirkungen auf die Interessen der Stadt Lampertheim. Daher bestehen auch hier seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Da Gegenstand der Nachanhörung neben dem geänderten allgemeinen Textteil nur die Gebiete sind, bei den sich nachanhörungspflichtige Änderungen ergeben haben, gibt Stadt Lampertheim daher im Rahmen des Nachanhörungsverfahrens folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Lampertheim trägt im Rahmen des Nachanhörungsverfahrens keine Bedenken und Anregungen vor.

gesehen:

(Reiner-Appelt)

(Dr. Vonderheid)

Anlagen